



**ZENTRALE
PRÜFSTELLE
PRÄVENTION**

**Kommunikationskonzept:
Verbindliche Anbieterinformation
(Änderungen ab 1. Januar 2021)**

Die Kooperationsgemeinschaft prüft durch die Zentrale
Prüfstelle Prävention Präventionsangebote
nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V

Versanddatum: 17.12.2020

Verbindliche Anbieterinformation zu Änderungen ab dem 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind registrierter Anbieter und ggf. zertifizierte Kursleitung für Präventionskurse in der Zentrale Prüfstelle Prävention. Nachfolgend erhalten alle Anbieter und Kursleitungen wichtige Informationen zur Übergangsregelung Bestandsschutz (Fußnote 69 auf Seite 53 des Leitfadens Prävention in der Fassung vom 01. Oktober 2018) und Vorabinformationen zur Erfüllung der Mindeststandards in Bezug auf die Regelungen zur Anerkennung der Institution sowie der Ausbilderqualifikation.

Information zur Übergangsregelung Bestandsschutz (Fußnote 69)

Die Vergabe des Bestandsschutzes erfolgt entsprechend der Regelungen des Leitfadens Prävention zum 30.09.2020. Relevant wird der Bestandsschutz für die Prüfung von Qualifikationen innerhalb eines Kurses. Aufgrund der Corona Pandemie erhalten auch Kursleitungen, die bis einschließlich 31.12.2020 den Prüfantrag stellen und zertifiziert werden, Bestandsschutz.

Ab 1. Januar 2021 endet die Fristverlängerung zur Vergabe des Bestandsschutzes. Dadurch ist eine Prüfung nach Abschlüssen (Grund- und Zusatzqualifikation) in der Regel nicht mehr möglich. Es besteht jedoch eine Übergangsregelung für Kursleitungen, die ihre Ausbildung (Berufs- oder Studienabschluss bzw. nichtformale berufliche Qualifikation) **zwischen dem 31.12.2020 und 31.12.2024** abschließen. Sollten Sie innerhalb dieses Zeitraumes Ihren Abschluss erlangen, können Sie bis einschließlich 31.12.2025 den Prüfantrag nach Abschlüssen einreichen. Sie werden dann nach Ihren Grund- und Zusatzqualifikationen geprüft und müssen keine Mindeststandards nachweisen.

Leiten Sie Ihre Anträge zur Prüfung von Präventionsangeboten weiterhin über die Datenbank der Zentrale Prüfstelle Prävention ein.

Reglungen zur Anerkennung von Institutionen und Regelungen zu Ausbilderqualifikationen

Bereits heute möchten wir Sie über die zukünftigen Anforderungen zur Erfüllung der Mindeststandards informieren. Aus den Kriterien zur Zertifizierung von Kursangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V (Stand 23.11.2020, veröffentlicht Internetseite GKV-Spitzenverband) können Sie die Voraussetzungen zur Qualitätssicherung der Aus-, Fort – und Weiterbildungen entnehmen.

Folgende Kriterien sind zu erfüllen und **auf ihren Urkunden bzw. Zertifikaten zu bescheinigen**:

1. Alle Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitute müssen für die Erfüllung der Mindeststandards, gemäß Leitfadens Prävention, weitere Qualitätskriterien erfüllen. Dazu muss **eines** der folgenden Merkmale nachgewiesen werden:
 - Staatliche Anerkennung der Institution durch eine Behörde,
 - Vergabe von staatlich anerkannten Berufs-/Studienabschlüssen durch die Institution,
 - Es handelt sich bei der Institution um einen Berufs- oder Fachverband oder
 - Institution ist Mitglied in einem Fachverband/ Mitgliedsverband.

2. Die Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die keinen staatlichen Berufs- oder Studienabschluss vergeben, müssen einen Nachweis der Ausbilderqualifikation erbringen. D.h., auf der Abschlussurkunde muss bescheinigt werden, dass die aufgeführten Fachinhalte von fachlich qualifiziertem Personal unterrichtet wurden. Hierfür ist eine Selbstausskunft des Institutes ausreichend. Folgender festgelegter Passus ist verbindlich auf der Abschlussurkunde vom Institut aufzuführen:

„Die Vermittlung der im Leitfaden Prävention genannten fachwissenschaftlichen Kompetenzen, wie Medizin, Pädagogik, Psychologie, Bewegung, Ernährung, Stress, Sucht und Forschungsmethoden, erfolgt durch Fachpersonal das über entsprechende Berufs- oder Studienabschlüsse verfügt.“

Beide Anforderungen werden im April 2021 in der Prüfung wirksam.